So verordnen Sie den orthopädischen Roller

Bitte beachten Sie die Zweckbestimmung:
Der orthopädische Roller ermöglicht dem Benutzer eine sichere Fortbewegung sowohl im häuslichen Bereich als auch im Nahbereich der Wohnung, wenn ihm diese mit anderen Hilfsmitteln allein, wie z. B. Gehstock oder Unterarmgehstützen, nicht oder nur stark eingeschränkt möglich ist.

Beispielverordnung GKV:

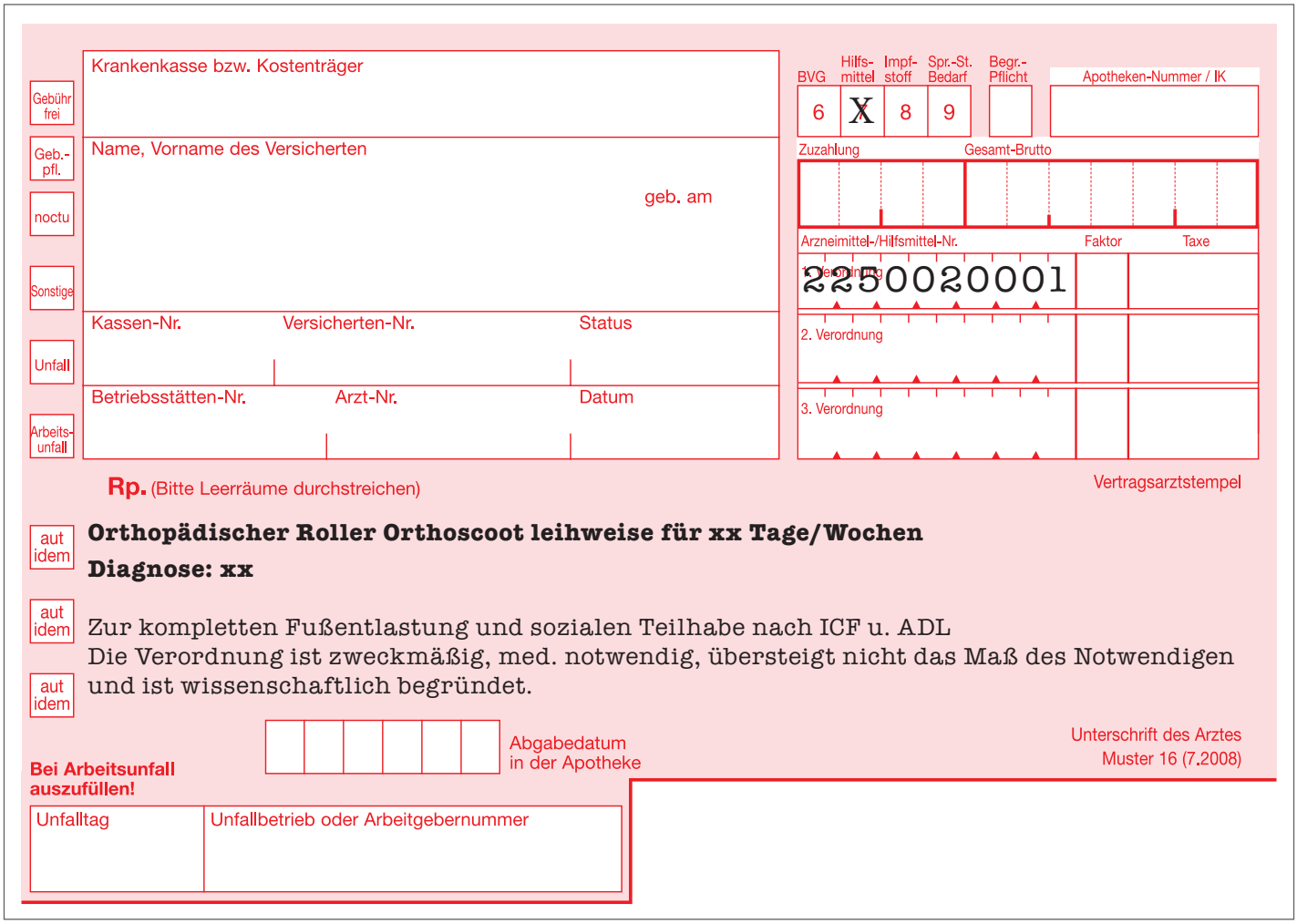

Der orthopädische Roller ist beispielsweise medizinisch indiziert wegen / Vorerkrankungen:

- Chronische Schulter- / Ellbogen- / Handgelenksbeschwerden nach OP / bei Arthrose / bei rheumatoider Arthritis
- Minderbelastbarkeit des gegenseitigen Beines wegen Knie- / Hüftgelenks- / Sprunggelenks- / Fußwurzelarthrose
- Zusätzliche Verletzung der oberen Extremität (Bei Frakturen Sprunggelenk oder Fuß)
- Chronischer Wundheilungsstörung/ chronischem Belastungsschmerz bei Diabetes mellitus / nach OP / Charcot Arthropathie und Befall der oberen Extremität